

Nationale Teststrategie SARS-CoV-2

Befristete Fokussierung während des stark erhöhten Infektionsgeschehens, Stand: 10. Februar 2022

Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) verbindlich.

Personen mit Risiko für schweren Verlauf	Gesundheits- wesen und andere vulnerable Bereiche	Personen mit medizinisch-diagnostischer Indikation (inkl. symptomatische Personen) ¹		z.B. Risiko für einen schweren Verlauf (Ältere, Komorbidität, Immunsuppression), Indikation für eine medikamentöse Therapie		2a			VO, K	1			
		Asympto- matische Personen	Testung nach bekannter Exposition	Gesundheitspersonal ^{1,2}	z.B. Kontakt, Ausbruch		2a,b		4,5		VO	2	
				Ausbruch	Indexpersonen, in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. nosokomialer Ausbruch		2a,b		4,5		VO	3	
			Präventive Testungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Praxen und weiteren definierten Settings ⁹	Patienten, Bewohner, Betreute	bei (Wieder-)Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse		2a,b				VO, K	3	
					Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung				10		VO	4	
				Personal	z.B. vor Antritt einer neuen Arbeitsstelle						VO	4	
					Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung		8				10, 11	VO	4
				Besucher	Tagesaktueller Test vor Besuch der Einrichtung						10	VO	5
				Personen ohne Risiko für schweren Verlauf	Asympto- matische Personen	Präventive Testungen	Bildungseinrichtungen	Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten (Reihentests)		7			10
		Betrieblicher Kontext	Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten (Reihentests)					3			10	AG	5
Kostenlose Antigentests	breiter, niederschwelliger Zugang und formalem Nachweis über das Testergebnis, z.B. nach Kontakt oder bei positivem Selbsttest		3							VO	5		
Laien-Selbsttests	ergänzend, zur Eigenkontrolle bei Bedarf, ohne formale Testbescheinigung		3							S	5		

-  Empfohlen
-  Möglich
-  Möglich bei begrenzter PCR-Kapazität und Dringlichkeit
-  Zur Bestätigung von positiven Antigentests oder Pool-PCRs (abrechenbar über TestV)
-  Nicht empfohlen oder nicht relevant

- 1) Differenzialdiagnostische Aspekte berücksichtigen (z.B. Influenza)
- 2a) Im Labor durchgeführte PCR / Point-of-Care Nukleinsäureamplifikationsverfahren (NAT)
- 2b) Point-of-Care NAT
- 3) PCR-Test nur zur Bestätigung eines positiven Antigentests
- 4) Ggf. zur Kohorten-Isolierung
- 5) Z.B. auch labor-basierte Antigen-Tests zur Entlastung von Kapazitäten
- 6) Mit Sonderzulassung durch das BfArM oder CE-Kennzeichnung
- 7) Labor-basierte PCR-Tests für Pool-Testungen möglich
- 8) PCR-Tests zusätzlich für Reihentests in bestimmten Einrichtungen möglich, Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich

- 9) Umfasst auch Einrichtungen für: Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation, Ambulante Operationen, Ambulante Pflege, Ambulante Dialyse, Tageskliniken, Eingliederungshilfe, Hospizdienste, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdienste und Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 9 IfSG, Obdachlosenunterkünfte; Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX
- 10) Durch Dritte überwachter Test zur Eigenanwendung
- 11) Auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung
- 12) Personal in Krankenhäusern, vergleichbare Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 IfSG, Arztpraxen, Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Rettungsdienste
- 13) Negativer zertifizierter Antigentest zur vorzeitigen Beendigung von Isolierung & Quarantäne ausreichend.

K = Krankenbehandlung; L = Länder; AG = Arbeitgeber; S = Selbstzahler; VO = Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)